

## **Richtlinie zum Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen häuslicher Gewalt**

Mit Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz vom 18. März 2002 erging eine **Handlungsanweisung für die Durchführung des TOA bei Vergehen in Fällen häuslicher Gewalt bzw. bei Gewaltdelikten in Paargemeinschaften** gegenüber den nachgeordneten Behörden, welche folgenden Wortlaut hat:

Fälle häuslicher Gewalt bzw. von Gewaltdelikten in Paargemeinschaften sind für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht von vornherein ungeeignet, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich bei der Tat um einen einmaligen Vorfall.  
Einschlägige Vorbelastungen oder Vorstrafen des Täters schließen die Durchführung des TOA aus. Entsprechendes gilt für den Fall, dass im vorliegenden Verfahren weitere einschlägige Delinquenz des Beschuldigten offenbar wird.
2. Die Tat ist als Vergehen zu werten.
3. Das Opfer erklärt freiwillig seine Bereitschaft zum TOA.  
Der TOA findet nicht statt, wenn das Opfer bereits zuvor gegenüber den ermittelnden Beamten eine Teilnahme abgelehnt hat.
4. Das Opfer ist in der Lage, seine Rechte mündig wahrzunehmen.  
Falls das Opfer minderjährig ist oder unter Betreuung steht, scheidet die Durchführung des TOA aus.
5. Der TOA findet nicht statt, wenn sich das Opfer in einem Frauenhaus oder einer Zufluchtswohnung befindet.
6. Aktuelle familienrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Täter und Opfer oder Entscheidungen des Familiengerichts, die sich auf ihre Paargemeinschaft beziehen, schließen die Durchführung des TOA aus.

Die besonderen Umstände des Einzelfalles können den Verzicht auf eine der vorstehend genannten Voraussetzungen unerlässlich machen.

Stand 17.09.2002